

- Jahre 1858, 1859 und 1860, nebst dazu gehöriger Beilage \odot ,
- unter B. das außerordentliche Staatsbudget auf die nämliche Finanzperiode,
- unter C. den Entwurf des bezüglichen Finanzgesetzes,
- unter D. die auf die vorbemerkten Vorlagen bezüglichen Erläuterungen, sowie die in letztern angezogenen beiden Beilagen, als:
- unter E. das Verhältniß der Zuschläge zu den directen Steuern unter sich und die Vertheilung der auf die Finanzperiode 1858/60 in den außerordentlichen Steuern überhaupt zu gewährenden Ermäßigungen betreffend und
- unter F. die Verwerthung des auf die Staatseisenbahnen verwendeten Anlagecapitals betreffend, nebst zugehörigen Uebersichten A. und B.
- zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf ihrerseits abzugebenden Erklärung in Huld und Gnade entgegen, womit Sie ihnen jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, den 16. November 1857.

Johann.

(L. S.) Johann Heinrich August Behr.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren. Es ist die Berathung über diesen Abschnitt des ordentlichen Budgets die erste, welche das Materielle dieses Budgets betrifft. Bereits beim vorigen Landtage ist davon die Rede gewesen, ob eine allgemeine Berathung über das Budget überhaupt bei Beginn derselben stattfinden solle. Die Kammer hat sich damals dahin erklärt, daß dies nicht geschehen möge, und zwar, wie aus den Verhandlungen hervorzugehen scheint, um deswillen, weil eigentlich eine allgemeine Berathung über das Budget nicht füglich stattfinden könne, wenn die Berichte über sämtliche Abschnitte des Budgets noch nicht vorliegen und über solche Beschluß gefaßt worden ist, übrigens auch nicht zu erwarten ist, daß die Finanzdeputation sich schon über alle Punkte des Budgets vereinigt habe, so daß der Herr Referent im Stande sei, der Kammer eine bestimmte Erklärung im Namen der Deputation über solche zu geben. Dem dürfte aber nicht entgegenstehen, daß über die einzelnen Abtheilungen des Budgets, wenn die Kammer es beschließt, eine allgemeine Debatte stattfinde, und gerade weil diese stattfinden kann, so scheint auch eben dadurch eine allgemeine Debatte über das Budget überhaupt entbehrlich zu werden. Ich erwarte daher, ob Jemand den Antrag stelle, eine allgemeine Berathung über das Budget in seiner Gesamtheit zu eröffnen. Wenn dies nicht geschieht, so würden wir sofort zur Berathung des vorliegenden Berichts B. übergehen, und ich würde dann zunächst fragen, ob Jemand wünscht, daß über diesen Theil des Budgets eine allgemeine Berathung stattfinde? — Es scheint nicht, daß Jemand darauf antragen wolle, eine allgemeine Debatte über das Budget überhaupt eintreten zu lassen; sonach frage ich: will Jemand über den vorlie-

genden Bericht im Allgemeinen sprechen? — Da auch dies nicht der Fall ist, so würde der Herr Referent zum Vortrage über die speciellen Positionen des Abschnitts B. zu verschreiten haben.

Referent Abg. Poppe: Meine Herren. Ich habe die Ehre, über das Gesamtministerium nebst Dependenzen im Namen der zweiten Deputation zu berichten, und erlaube mir zunächst, Sie auf Seite 203 der Vorlage der Regierung zu verweisen, worin Das noch des Nähern dargelegt ist, was heute den Gegenstand unsrer Berathung bilden soll. Der Bericht lautet:

Pos. 7—12.

Für diese Abtheilung des Ausgabebudgets wurden in der innewehenden Finanzperiode bewilligt

25,844 Thlr. etatmäßig,	
866 = transitorisch,	
zusammen 26,710 Thlr.,	

und für die neue Periode von 1858/60 sind

27,000 Thlr. etatmäßig,	
800 = transitorisch,	
zusammen 27,800 Thlr.,	

hiernach überhaupt

1,090 Thlr. mehr

postulirt worden, welches Mehrpostulat sich vornehmlich bei Pos. 9 herausstellt.

Wenn hier gesagt worden ist: „in der innewehenden Finanzperiode,“ so war das damals richtig, insofern der Bericht in den letzten Tagen des vorigen Jahres gefertigt und unterschrieben worden ist.

Anlangend die einzelnen Positionen, und zwar

Pos. 7.

Das Gesamtministerium und der Staatsrath nebst Kanzlei, so wurden dafür bewilligt 1855/57

6,150 Thlr. etatmäßig,	
154 = transitorisch,	

zusammen 6,304 Thlr.,

für 1858/60 postulirt 6,300 =

Abminderung 4 Thlr.,

was sich durch folgende Veränderung in den Gehältern einzelner Beamten und sonst ergibt:

153 Thlr. 20 Ngr.	Wegfall der frühern transitorischen Beträge an einen Aufwärter und zwei Kanzleiboten, in Folge eingetretener Personalveränderung,
— = 10 =	Abrundungsbetrag.

154 Thlr. — Ngr.	Summa des Abgangs, dagegen
50 Thlr.	Gehaltsaufbesserung für den zweiten Kanzlisten von 400 Thl. bis auf 450 Thl.,
40 =	desgleichen für den Aufwärter von 300 Thl. bis auf 340 Thl.,
60 =	desgleichen für zwei Kanzleiboten à 30 Thl., von je 200 bis auf 230 Thl.

150 = — = Summa des Zuwachses.

4 Thlr. — Ngr. Abminderung w. o.